

<b>Bericht</b>	Drucksache-Nr.:
<b>der Kreisverwaltung Segeberg</b>	<b>DrS/2020/300</b>
öffentlich	

Fachdienst Kita, Jugend, Schule, Kultur

Datum: 02.12.2020

Beratungsfolge:

Status      Sitzungstermin      Gremium

Ö            09.03.2021            Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

**Grundsätze für die Förderung von Kunst und Kultur im Kreis Segeberg**  
**Allgemeine Informationen zu den Anträgen von B90/Die Grünen (DrS/2020/253) und CDU (DrS/2020/260)**

**Sachverhalt:**

Nach den allgemeine Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg (Anlage 1), in Kraft seit 01.01.2017, und den Grundsätzen für die Förderung von Kunst und Kultur im Kreis Segeberg (Anlage 2), in Kraft seit 01.01.2018, wurden bisher jährlich 20.000 EUR bereitgestellt unter  
Teilplan 252            Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen  
Produkt 252 12 00   Kunst- und Kulturförderung  
Konto 52 91 01 00   Kulturelle Arbeiten

Mit Anträgen vom 14.10.2020 haben B90/Die Grünen und vom 22.10.2020 die CDU Änderungen der Kulturförderung für das Jahr 2021 beantragt, die erst heute beraten werden. Auf die im Betreff genannten Vorlagen wird verwiesen. In der Anlage 3 wurden die aktuellen Regelungen und die Änderungswünsche für das Jahr 2021 gegenübergestellt. Beide Anträge zielen darauf ab, die Kulturförderung im konsumtiven Bereich für das Jahr 2021 zu erhöhen auf 40.000 EUR (Hinweis: Eine Übertragung der nicht ausgeschöpften konsumtiven HH-Mittel von 2020 auf 2021 ist nicht möglich) bzw. 100.000 EUR.

Obwohl über die Anträge in der BKS-Sitzung am 10.11.2020 inhaltlich noch nicht beraten wurde, wurde beantragt und einstimmig beschlossen, den Haushaltsansatz für 2021 auf 100.000 EUR zu erhöhen. Der Kreistag hat am 03.12.2020 den Haushalt mit dieser Erhöhung beschlossen. Die Mittel werden wie folgt im Haushalt ausgewiesen:

Teilplan 252            Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen  
Produkt 252 12 00   Kunst- und Kulturförderung  
Konto 52 91 01 00   Kulturelle Arbeiten – 20.000 EUR  
Konto 53 18 40 00   Zuwendungen für kulturelle Zwecke – 80.000 EUR  
(Hilfsfond)

Diese Aufteilung wurde vorgenommen, da zum Zeitpunkt der Haushaltsberatungen noch nicht absehbar war, ob

- die Grundsätze für die Förderung von Kunst und Kultur im Kreis Segeberg ab 2021 oder
- nur für das Jahr 2021 geändert werden sollen oder
- ob es nur für den Hilfsfond, d.h. die zusätzlichen Mittel, besondere Regelungen geben soll.

### **1. Bisherige Förderungen:**

2018

Empfänger Projekt	Betrag	Beratung Entscheidung	Sonstige
Jugend musiziert	1.500,00 €	DrS/2015/237	jährlich unbefristet
VHS Segeberg als Träger des Museums Alt-Segeberger Bürgerhaus für virtuelles Stadtmodell	4.480,00 €	DrS/2018/125	Gesamtbetrag verteilt auf 2 Jahre
Theater Bad Bramstedt Strukturförderung	9.000,00 €	DrS/2018/125	jährlich 2018-2022
Theater Wahlstedt Strukturförderung	9.000,00 €	DrS/2017/087 DrS/2017/225	zunächst jährlich 2018-2022, dann beendet 2019
gesamt	23.980,00 €		

2019

Empfänger Projekt	Betrag	Beratung Entscheidung	Sonstige
Jugend musiziert	1.500,00 €	DrS/2015/237	jährlich unbefristet
VHS Segeberg als Träger des Museums Alt-Segeberger Bürgerhaus für virtuelles Stadtmodell	4.480,00 €	DrS/2018/125	Gesamtbetrag verteilt auf 2 Jahre
Chor-Verein Kisdorf Jubiläumskonzerte	3.075,95 €	DrS/2018/125	einmalig max. 3.984 €
Theater Wahlstedt Strukturförderung	9.000,00 €	DrS/2017/087 DrS/2017/225	zunächst jährlich 2018-2022, dann beendet 2019
gesamt	18.055,95 €		

2020

Empfänger Projekt	Betrag	Beratung Entscheidung	Sonstige
Jugend musiziert	1.500,00 €	DrS/2015/237	jährlich unbefristet

## **2. Bekanntgabe der Kulturförderung:**

Unter anderem in den vorliegenden Anträgen wurde darum gebeten, die Fördermöglichkeiten bekannt zu machen. Ende November wurden unter [www.segeberg.de/kultur](http://www.segeberg.de/kultur) Infos rund um das Thema Kultur auf die Homepage des Kreises Segeberg aufgenommen. Der Ausschussvorsitzende, die Fraktionsvorsitzenden sowie der VJKA inkl. KreisMusikschule und die Musikschule Norderstedt wurden per Mail darüber informiert.

Außerdem wurde eine Pressemitteilung zum aktuellen Stand der Fördermöglichkeiten mit Hinweis auf die anstehenden Beratungen im Februar 2021 herausgegeben und auch in einigen Zeitungen veröffentlicht. Weitere Bekanntgaben sind nach Beschlussfassung in der heutigen Sitzung vorgesehen.

## **3. Rückblick auf die Entwicklung der Grundsätze:**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 08.12.16 beschlossen, Vorschläge für ein Zukunfts- und Investitionsprogramm für die kommunale Familie des Kreises Segeberg durch eine zu gründende Lenkungsgruppe erstellen zu lassen. Nach dem vorläufigen Abschluss der Lenkungsgruppe dieses Programmes Ende 2017 wurden die Empfehlungen dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt. Auf die Vorlage „DrS/2017/274 Konzeption Zukunfts- und Infrastrukturförderprogramm“ wird verwiesen. In der Konzeption waren Eckpunkte für die Kulturförderung festgeschrieben, die dann in die bis heute gültigen Grundsätze (DrS/2017/193) übernommen wurden.

Es war damals nicht beabsichtigt, kleine und mit Blick auf das gesamte Kreisgebiet wenig bedeutsame Projekte zu fördern. Deshalb wurden die Kriterien „überregional und bedeutend“ und die Mindestkosten von 10.000 EUR aufgenommen.

Weiterhin sollte ausgeschlossen werden, dass durch die Förderung einzelner großer Projekte die bereitgestellten Mittel vollständig ausgeschöpft werden. Deshalb wurde eine Kostenobergrenze von 20.000 EUR festgelegt.

## **4. Hinweise zu den vorliegenden Fraktionsanträgen:**

### a) Änderung Grundsätze ab/bis wann?

Es muss entschieden werden (siehe auch Seite 2 oben), ob die Grundsätze für die Förderung von Kunst und Kultur im Kreis Segeberg ab 2021 oder nur für das Jahr 2021 geändert werden sollen oder ob es nur für den Hilfsfond, d.h. die zusätzlichen Mittel, besondere Regelungen geben soll.

### b) Förderquote

Der Vorschlag, die Regelförderquote bis 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten zu erhöhen, um auch Projekte mit einem kleineren Kostenbedarf wirksam unterstützen zu können, ist nicht umsetzbar.

Wenn eine Förderung von Kunst und Kultur beantragt wird, dann ist diese von der Verwaltung nach den allgemeinen „Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg“ (Stand 24.10.2016) zu prüfen. Die Zuständigkeit für diese Richtlinie liegt im Fachbereich I „Zentrale Steuerung“, Fachdienst 20.00 „Finanzen“, die Zuständigkeit für die Prüfung von Anträgen aus dem Bereich Kultur liegt im FD 51.10 „Kita, Jugend, Schule, Kultur“.

Nach Ziff. 3.3 beträgt die Regelförderquote 20 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Außerdem wären Ausnahmen nach Ziff. 3.7 zulässig bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses oder bei besonderen Umständen des Einzelfalls. Dann müsste allerdings der Hauptausschuss dies so beschließen.

Diese Quote gilt auch für die festgelegten Grundsätze, welche die Förderung von Kunst und Kultur im Kreis Segeberg konkretisieren. Diese Grundsätze können keine höhere Förderquote festlegen. Dafür müsste die allgemeine Richtlinie geändert werden.

#### c) Mindestbetrag der förderfähigen Kosten

In den Fraktionsanträgen wird vorgeschlagen, entweder keinen Mindestbetrag diesen anstatt auf 10.000 EUR neu auf 3.000 EUR festzulegen.

Nach den allgemeinen „Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg“, Ziff. 3.1, sind Maßnahmen mit förderfähigen Kosten unter 1.200 EUR sind nicht zuwendungsfähig.

Wird kein Mindestbetrag in den Grundsätzen festgelegt, so gilt automatisch diese Grenze von 1.200 EUR. Ein anderer, höherer Betrag kann festgelegt werden.

#### d) Zuwendungshöhe

Nach den Ausführungen zu 3. sind bei förderfähigen Kosten zwischen 10.000 – 20.000 EUR Zuwendungen in Höhe von 2.000 – 4.000 EUR pro Projekt möglich.

Im CDU-Antrag wird vorgeschlagen, die Zuwendungshöhe pro Antragsteller auf maximal 20.000 EUR begrenzt. Dies wäre eine erhebliche Steigerung zum bisherigen maximalen Förderbetrag in Höhe von 4.000 EUR. Um eine Förderung in Höhe von 20.000 EUR gewähren zu können, müssten unter Zugrundelegung der Regelförderquote von 20 % mindestens förderfähige Kosten von 100.000 EUR nachgewiesen werden.

Im Zuge der vermutlich auch 2021 weiterhin angespannten Corona-Situation ist fraglich, ob ein derartiges Großprojekt überhaupt zu erwarten und die restlichen 80 % von Antragsstellenden finanzierbar wären. Eine Erhöhung der förderfähigen Kosten in den über 20.000 EUR hinaus ist grundsätzlich möglich, was prozentual eine Erhöhung der Zuwendung zur Folge hat.

## e) Antragsfrist

Nach den allgemeinen „Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg“ bedarf es für die Bewilligung einer Zuwendung es eines Antrages in schriftlicher oder elektronischer Form.

Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen. Bei einer Projektförderung (darum handelt es sich i.d.R. bei der Kunst- und Kulturförderung) ist ein Finanzierungsplan beizufügen. Eine Antragsfrist ist in der Richtlinie nicht genannt.

In den Grundsätzen für die Kulturförderung ist die Frist bisher auf den 30.06. des Jahres festgelegt. Die CDU schlägt für das kommende Jahr den 30.09.2021 vor.

Nach der allgemeinen Richtlinie hat der sachlich zuständige Fachdienst hat den Antrag zu prüfen und das Ergebnis in einem Vermerk festzuhalten. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden sowie auf die Beteiligung anderer Dienststellen, die Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben, die Wahl der Finanzierungsart (Ziff. 3.2), die Sicherung der Gesamtfinanzierung und die finanzielle Auswirkung auf künftige Haushaltsjahre des Kreises, soweit hierzu eine besondere Aussage nach Lage des Einzelfalles geboten ist.

Nach den Grundsätzen für die Förderung von Kunst und Kultur erfolgt nach Prüfung durch die Verwaltung eine Einzelfallentscheidung über jeden Antrag durch den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport. Es ist nicht nötig und möglich (siehe CDU-Antrag) für die Vorberatung der eingehenden Anträge eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport einzusetzen.

Die Verwaltung hat nach der Vorprüfung entsprechende Vorlagen zu erstellen. Nach der Ausschussentscheidung sind Bewilligungsbescheid zu erstellen, Fristen zur Bestandskraft der Bescheide zu überwachen, Zahlungen zu veranlassen und abschließend Verwendungsnachweise zu prüfen einschließlich eventueller Rückforderungen und Verzinsungen. Zuletzt wurde in der Sitzung am 10.11.2020 darauf hingewiesen, dass keine personellen Ressourcen im FD 51.10 für die Kulturaufgaben bzw. eine Steigerung des Arbeitsaufwandes dafür vorhanden sind.

Bei einer Antragsfrist am 30.09.2021 müsste eine Beratung im BKS am 16.11.2021 erfolgen. Die Beratungsvorlagen müssen bis 02.11.2021 versandfertig und vierzehn Tage vorher verwaltungsintern vorbereitet sein. In so kurzer Zeit wäre eine Antragsprüfung (s.o.) nicht möglich. Bescheide könnten erst nach der Sitzung erstellt werden und müssen vor Auszahlung der Zuwendung Bestandskraft erlangen. Den Antragstellenden bliebe also kaum Zeit, die Mittel vor Jahresende zu verwenden.

Wenn die Frist verlängert werden soll, so käme aus Sicht der Verwaltung der 31.07. des Jahres, maximal der 15.08. des Jahres in Betracht.

## **5. Kulturförderung gesamt**

Unabhängig von den jetzt vorliegenden Anträgen fördert der Kreis bereits jetzt die Kultur mit erheblichen finanziellen Mittel. Eine Gesamtübersicht (Anlage 5) ist beigefügt.

### **Anlagen:**

**Anlage 1: Allgemeine Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg seit 01.01.2017**

**Anlage 2: Grundsätze für die Förderung von Kunst und Kultur im Kreis Segeberg seit 01.01.2018**

**Anlage 3: Info-Blatt geltende Regelungen, Stand: 11/2020**

**Anlage 4: Gegenüberstellung der aktuellen Regelungen zu den Anträgen von B90/Die Grünen und CDU**

**Anlage 5: Kulturelle Förderungen 2021 gesamt**



Kreis Segeberg

**Richtlinien  
für die finanzielle Förderung  
von Maßnahmen  
durch den Kreis Segeberg**

Impressum:

Fachdienst: Finanzen

Ansprechpartner/In: Frau Dockwarder

04551 951-287

Stand: September 2016

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Allgemeines**
- 2. Bewilligungsvoraussetzungen**
- 3. Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung (Förderquoten)**
- 4. Antragsverfahren**
- 5. Bewilligungsverfahren**
- 6. Auszahlung der Zuwendungen**
- 7. Nachweis der Verwendung**
- 8. Prüfung der Verwendung**
- 9. Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung**
- 10. Weitergabe von Zuwendungen**
- 11. In-Kraft-Treten und Übergangsregelung**

# Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg

Für Zuwendungen, die der Kreis außerhalb der Kreisverwaltung stehenden Stellen aus Haushaltsmitteln bewilligt, gelten die bestehenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die nachstehenden Richtlinien. Soweit diese keine konkreteren Regelungen enthalten, sind die Verwaltungsvorschriften des Landes zu § 44 LHO für Zuwendungen an kommunale Körperschaften und an Dritte vom 26.01.1984 (Amtsbl. Schl.-H. 1984 S. 115ff und 136ff, zuletzt geändert durch Erlass vom 13.07.2015, Amtsbl. Schl.-H. S. 834ff) in der jeweils geltenden Fassung analog anzuwenden.

## 1 Allgemeines

1.1 Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien sind einmalige oder laufende Geldleistungen an außerhalb der Kreisverwaltung stehende Stellen oder Personen zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Dazu gehören Zuweisungen und Zuschüsse, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie Darlehen und andere rückzahlbare Leistungen.

1.2 Diese Richtlinien sind **nicht** anzuwenden auf Leistungen, zu denen der Kreis gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, auf Umlagen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, denen der Kreis angehört, und auf Mitgliedsbeiträge. Sie gelten ferner **nicht**

- für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen an Städte und Gemeinden nach § 12 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG). Für diese sind ausschließlich die Richtlinien des Landes zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen (§§ 12, 13 FAG) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden,
- für die Gewährung von Kreiszuwendungen aus dem Kreisfonds. Aus dem Kreisfonds werden ausschließlich Sonderbedarfszuweisungen gemäß § 13 FAG nach den Richtlinien zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen i.V.m. VV-K zu § 44 LHO gewährt. Andere Institutionen im Kreis Segeberg (z.B. Vereine, Organisationen) werden nicht aus Mitteln des Kreisfonds gefördert. Ausnahmen hiervon sind nur in atypischen Einzelfällen zulässig, wenn hieran ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Sie bedürfen im Einzelfall eines Beschlusses des Hauptausschusses.
- für die Gewährung von Fraktionszuwendungen (Finanzhilfen/Zuschüsse an die Fraktionen des Kreistages).

1.3 Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

- Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungs-empfängerin oder des Zuwendungsempfängers für einzelne inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung) und
- Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder Teils der Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

1.4 Ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über die Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

## **2 Bewilligungsvoraussetzungen**

2.1 Zuwendungen sollen nur für Maßnahmen bewilligt werden, die im öffentlichen Interesse liegen, die ohne Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang durchgeführt werden können und an denen der Zuwendungsempfänger sich selbst finanziell angemessen beteiligt. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Folgekosten muss gesichert sein.

Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

2.2 Zuwendungen dürfen nur solchen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung bieten. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.

2.3 Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen grundsätzlich nur gewährt werden, soweit der Zweck nicht durch rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann. Zuwendungen zur Deckung laufender Betriebskosten sollen nur ausnahmsweise gewährt werden.

2.4 Im Falle der Mehrfachförderung ist durch Abstimmung unter den bewilligenden Stellen des Kreises eine Doppelförderung auszuschließen.

2.5 Bemessungsgrundlage sind die vom Kreis oder anderen öffentlichen Dienststellen festgestellten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des jeweiligen Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

2.6 Bei Zuwendungen werden nachweisbare unbare Leistungen als Eigenbeteiligung ehrenamtlicher Akteure in Form von mit 10 € pro Stunde bewerteter Eigenarbeit anerkannt. Die Arbeitsstunden sind anhand von Stundenzetteln nachzuweisen.

2.7 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ausnahme: die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde erteilt.

Von diesem grundsätzlichen Verbot können auf entsprechenden begründeten Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Als Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb regelmäßig nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Das Ausschreibungsverfahren gemäß VOB/VOL ist nicht als Beginn des Vorhabens zu werten.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn

- der Antrag nach den Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers und den vorgelegten Unterlagen schlüssig ist und förderungswürdig sein könnte und
- mit hinlänglicher Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass ausreichende Haushaltsmittel für die Bewilligung zur Verfügung stehen werden.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kein Anspruch auf spätere Bewilligung der Zuwendung ergibt, d.h. dass sie oder er bis zu einer endgültigen Entscheidung über ihren oder seinen formellen Förderantrag das volle Finanzierungsrisiko trägt.

2.8 Wenn Sachen mit einem Einzelwert von mehr als 5.000 € als Zuwendung übereignet oder überwiegend aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen des Kreises beschafft werden sollen, ist sicherzustellen, dass der Kreis einen angemessenen Ausgleich erhält, wenn der Zweck der Zuwendung wegfällt oder wesentlich geändert wird. Der Zeitraum der Zweckbindung ist im Bewilligungsbescheid festzulegen.

### **3 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung (Förderquoten)**

3.1 Maßnahmen mit förderfähigen Kosten unter 1.200 € sind nicht zuwendungsfähig.

3.2 Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Es sind dabei folgende Finanzierungsarten möglich:

- Die **Anteilfinanzierung** umfasst einen festen nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben; die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- Die **Fehlbedarfsfinanzierung** dient der Deckung des Fehlbedarfs, der insofern verbleibt, als die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag; die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen und sie darf erst nach Verbrauch der vorgesehenen eigenen und/oder sonstigen Mitteln in Anspruch genommen werden.
- Bei der **Festbetragsfinanzierung** besteht die Zuwendung in einem festen, nach oben und unten nicht veränderbaren Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben, bei dem es auch dann bleibt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben geringer oder größer sind. Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.

3.3 Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, beträgt die Regelförderquote 20 v.H. der als förderfähig anerkannten Kosten. Die förderfähigen Kosten werden von dem sachlich zuständigen Fachdienst festgesetzt, sofern es sich nicht um Vorhaben handelt, bei denen das Land, Bund oder die Europäische Union bereits eine Feststellung veranlasst hat.

Von der Regelförderquote kann abgewichen werden, wenn mit ihrer Anwendung eine Kürzung von Zuwendungen öffentlicher Dritter (Europäische Union, Bund, Land) für die Gemeinden verbunden ist.

3.4 Soweit Kreiszuwendungen nach speziellen Förderrichtlinien gewährt werden, ist der dort festgelegte Prozentsatz um ein Drittel - jedoch nicht um mehr als 10 v.H.- der als förderfähig anerkannten Kosten zu kürzen (gesenkte Förderquote).

3.5 Bei der Festlegung der Förderquote für die Kreiszuweisung ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu berücksichtigen. Die Berechnungsgrundlage bildet die von dem zuständigen Fachdienst jährlich ermittelte bereinigte Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden pro Einwohner/In (= Finanzkraft nach dem Finanzausgleichsgesetz abzüglich der Beträge für Kreisumlage).

Das gleiche gilt für Zuschüsse, die an Vereine, Organisationen usw. vom Kreis gewährt werden. In diesen Fällen ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Belegengemeinde entsprechend zu berücksichtigen.

3.6 Gemeinden mit einer unter dem Durchschnitt liegenden Finanzkraft aller kreisangehörigen Gemeinden können Zuschläge zu der Regelförderquote nach Ziffer 3.3 oder zu der gesenkten Förderquote nach Ziffer 3.4 erhalten. Dies gilt auch für andere Zu-

wendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die ihren Wohn- oder Betriebssitz in einer kreisangehörigen Gemeinde haben.

Der Zuschlag bemisst sich nach dem Prozentsatz, um den die bereinigte Finanzkraft einer Gemeinde unter dem Durchschnitt aller Gemeinden des Kreises liegt. Er beträgt höchstens 10 v.H. mehr als die Regelförderquote bzw. als die gesenkte Förderquote. Bei der Ermittlung des prozentualen Zuschlags ist in 2 v.H. - Schritten vorzugehen.

Die bereinigte Finanzkraft einschließlich der prozentualen Zuschläge der Städte und Gemeinden des Kreises wird nach dem Durchschnitt der letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahre pro Einwohner jährlich ermittelt und den sachlich zuständigen Fachdiensten in geeigneter Form bekannt gegeben.

- 3.7 Ausnahmen sind zulässig, wenn hieran ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder besondere Umstände des Einzelfalles eine abweichende Vorgehensweise rechtfertigen. Ausnahmen bedürfen im Einzelfall eines Beschlusses des Hauptausschusses.
- 3.8 Soweit bei der Gewährung von Zuwendungen die Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden rechtlich nicht möglich ist, finden diese Richtlinien insoweit keine Anwendung.

#### **4 Antragsverfahren**

- 4.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrages in schriftlicher oder elektronischer Form. Die verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Bei einer Projektförderung (Ziffer 1.3, 1. Unterpunkt) ist ein Finanzierungsplan, bei einer institutionellen Förderung (Ziffer 1.3, 2. Unterpunkt) ist ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan und ggfs. eine Überleitungsrechnung beizufügen.

- 4.2 Der sachlich zuständige Fachdienst hat den Antrag zu prüfen und das Ergebnis in einem Vermerk festzuhalten. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden sowie auf

- die Beteiligung anderer Dienststellen (z. B. in fachtechnischer Hinsicht),
- die Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Wahl der Finanzierungsart gemäß Ziffer 3.2 unter Berücksichtigung der Interessenlage des Kreises,
- die Sicherung der Gesamtfinanzierung und

- die finanzielle Auswirkung auf künftige Haushaltsjahre des Kreises, soweit hierzu eine besondere Aussage nach Lage des Einzelfalles geboten ist.

4.3 Bei jährlich wiederkehrenden Förderungen reicht eine Bezugnahme auf den Erstantrag mit Angabe ggf. eingetretener Änderungen aus.

## 5 Bewilligungsverfahren

5.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Soweit dem Antrag nicht entsprochen wird, ist dies zu begründen (§§ 106, 109 LVwG).

5.2 Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers;
- die Art der Förderung und die Höhe der Zuwendung;
- die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks;
- die Finanzierungsform (nicht rückzahlbare, unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen), die Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- den Bewilligungszeitraum;
- die Bedingung, dass die Zuwendung dem angegebenen Zweck entsprechend zu verwenden ist und Abweichungen der vorherigen Zustimmung des Kreises bedürfen;
- den Hinweis, dass die Zuwendung an den Kreis zurückzuzahlen ist, wenn sie nicht wirtschaftlich verwendet wurde oder eine bestimmungsgemäße Verwendung nicht erfolgt ist oder der anderweitigen Verwendung nicht zugestimmt wurde;
- den Hinweis, dass sich bei einer Anteilfinanzierung die Zuwendung im Falle der Verminderung der tatsächlichen Ausgaben im Verhältnis zu den zuwendungsfähigen Ausgaben in demselben prozentualen Verhältnis ermäßigt bzw. dass bei wesentlicher Änderung des Umfangs der Maßnahme oder des Finanzierungsplanes eine Zurückziehung oder vorläufige Aufhebung vorbehalten bleibt;
- den Hinweis, dass sich bei einer Fehlbedarfsfinanzierung die Zuwendung im Falle der Verminderung der tatsächlichen Ausgaben um den vollen Betrag ermäßigt,
- den Hinweis, dass die Zuwendung erst nach Verbrauch der Eigenmittel ausgezahlt wird, und dass sie bis zu einem bestimmten Zeitpunkt abzurufen ist, anderenfalls die Bewilligung verfällt;
- den Hinweis, dass und bis wann ein Verwendungsnachweis vorzulegen ist;
- den Hinweis, dass der Kreis sich vorbehält, durch Einsicht in die Bücher und Belege der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen, ob die gewährte Zu-

wendung bestimmungsgemäß verwendet wurde und diese/r verpflichtet ist, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- den Hinweis, dass die Zuwendung an den Kreis zurückzuzahlen ist, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird;
- die Festlegung einer zeitlichen Zweckbindungsfrist für die aus der Zuwendung erworbenen und zu inventarisierenden Gegenstände (z. B. auf die sich aus den im Steuerrecht geltenden Abschreibungstabellen ergebenden Fristen nach Lieferung);
- erforderlichenfalls weitere Nebenbestimmungen im Sinne des § 107 LVwG [in Anlehnung an die „Allgemeinen Nebenbestimmungen“ des Landes Schleswig-Holstein zur Projektförderung (ANBest-P zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO) und zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) zu den Verwaltungsvorschriften-K zu § 44 LHO) in den jeweils geltenden Fassungen];
- eine Rechtsbehelfsbelehrung.

5.3 Statt eines Zuwendungsbescheides kann ein öffentlich-rechtlicher Zuwendungsvertrag mit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger geschlossen werden. Bei dieser Handlungsform sind die verwaltungsrechtlichen Vorschriften der §§ 121 ff. Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) zu beachten. Die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid gelten hierbei sinngemäß.

## **6 Auszahlung der Zuwendungen**

6.1 Die Zuwendungen werden erst ausbezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn sie oder er verbindlich erklärt, dass sie oder er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

6.2 Zuwendungen sind nur soweit und nicht eher auszuzahlen, als sie nach Verbrauch der Eigenmittel für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Es können jedoch für die Auszahlung bzw. Teilzahlung auch bestimmte Zeitpunkte festgelegt werden, wenn dieses zweckdienlich ist.

6.3 Bis zur Vorlage und Prüfung des vollständigen Verwendungsnachweises sind 5 v.H. der Zuwendung einzubehalten. Ausnahme Ziffer 7.4.

6.4 In besonderen Fällen können die Zuwendungen auch erst nach Abschluss des Vorhabens und Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden.

## 7 Nachweis der Verwendung

- 7.1 Der zuständige Fachdienst hat die ordnungsmäßige Verwendung der Zuwendung ist in geeigneter Weise zu überwachen.
- 7.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung einen Verwendungsnachweis zu fertigen, der aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben besteht.
- 7.3 Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Maßnahme, bei Baumaßnahmen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Maßnahmen unaufgefordert vorzulegen.
- 7.4 . Auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn die einmalige bzw. jährliche Zuwendung im Einzelfall einen Betrag von 2.500 EURO nicht übersteigt. In diesen Fällen genügt eine Erklärung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers darüber, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist. Das Prüfungsrecht des sachlich zuständigen Fachdienstes bleibt hiervon unberührt.

## 8 Prüfung der Verwendung

- 8.1 Der sachlich zuständige Fachdienst hat den Verwendungsnachweis, ggf. unter Beteiligung anderer Dienststellen (z. B. in fachtechnischer Hinsicht), unverzüglich daraufhin zu prüfen, ob die Zuwendung dem Bewilligungsbescheid entsprechend verwendet und der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.
- 8.2 Das Ergebnis ist in einem Vermerk niederzulegen und bei Zuwendungen für Baumaßnahmen der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger mitzuteilen.
- 8.3 Ermäßigen sich die Gesamtausgaben oder kommen neue Deckungsmittel hinzu, ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dies dem Kreis unverzüglich mitzuteilen. Die Zuwendung ermäßigt sich dann in entsprechender Höhe:
- bei Anteilfinanzierung anteilig (prozentual),
  - bei Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung um den vollen Betrag.
  - Bei der Festbetragsfinanzierung profitiert von Einsparungen allein die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger; fallen die Gesamtausgaben jedoch unter den Festbetrag, wird der Differenzbetrag zurückgefordert.

## **9 Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung**

- 9.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zuwendungen und die Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. §§ 116, 117, 117 a Landesverwaltungsgesetz -LVwG-; §§ 45, 47, 50 SGB X). Die erforderlichen Verwaltungsakte sind im Allgemeinen unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (§ 109 LVwG, § 35 SGB X).
- 9.2 Die Zuwendung ist insbesondere ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, dass sie in vollem Umfange dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend verwendet worden ist .
- 9.3 Zurückzufordernde Zuweisungen sind vom Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei einer auflösenden Bedingung wird der Zuwendungsbescheid mit deren Eintritt unwirksam.
- 9.4 Erstattungs- und/oder Zinsansprüche sollen nur geltend gemacht werden, wenn deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Festsetzung verbundenen Verwaltungsaufwand steht. Vor einem Verzicht sollte das Verhältnis der Anspruchshöhe zur Höhe der gewährten Zuwendung berücksichtigt werden. Werden Zinsen nicht erhoben, so sind die Gründe für die Nichterhebung aktenkundig zu machen.

## **10 Weitergabe von Zuwendungen**

Für die Weitergabe von Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sinngemäß (vgl. Ziffer 12 der VV zu § 44 LHO).

**11 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für Zuwendungen des Kreises Segeberg vom 01.07.2006 einschließlich der Änderung vom 17.07.2008 außer Kraft. Die vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinien bewilligten Zuwendungen sind nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen. Soweit Verträge und Vereinbarungen des Kreises mit Gemeinden oder anderen Vertragspartnern bestehen, die derzeit nicht kündbar sind, gelten diese nach der bisherigen Regelung weiter bis zum Ende der Laufzeit. Über Ausnahmen hiervon beschließt der Hauptausschuss.

Bad Segeberg, den 24.10.2016

gez. Jan Peter Schröder  
Kreis Segeberg  
Der Landrat

## Grundsätze für die Förderung von Kunst und Kultur im Kreis Segeberg

Es gelten die Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg.

Ergänzend finden folgende Sonderkriterien Anwendung:

- Förderfähig sind künstlerische und kulturelle Vorhaben und Maßnahmen, die das Kulturangebot im Kreis Segeberg bereichern. Ausschließlich überregionale und bedeutende Vorhaben werden gefördert. Die überregionale Bedeutung des Vorhabens/der Maßnahme ist zu belegen.
- Die Förderung kann sowohl im konsumtiven als auch im investiven Bereich erfolgen.
- Zuwendungsempfänger können gemeinnützige juristische Personen, Gebietskörperschaften und natürliche Personen sein. Im investiven Bereich sind ausschließlich kreisangehörige Kommunen antragsberechtigt. Kreiseigene Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.
- Vorgaben für die konsumtive Kulturförderung:
  - Vorhaben/Maßnahmen mit förderfähigen Kosten unter 10.000 EUR sind nicht zuwendungsfähig.
  - Eine Zuwendung kann bei förderfähigen Kosten bis zu 20.000 EUR bewilligt werden.
  - Die Anträge sind bis zum 30.06. eines jeden Jahres einzureichen, damit sich der zuständige Ausschuss jeweils im laufenden Jahr mit dem Vorhaben befassen kann.
  - Es erfolgt eine Einzelfallentscheidung über jeden Antrag durch den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.
- Vorgaben für die investive Kulturförderung:
  - Die förderfähigen Kosten betragen im investiven Bereich maximal 1.000.000 EUR. Sollte in einem Jahr nur ein Antrag eingehen, so kann dieser förderfähige Wert auf maximal 2.000.000 EUR erhöht werden.
  - Die Anträge sind bis zum 30.06. eines jeden Jahres einzureichen, um die Vorbereitung über die politischen Gremien für das kommende Haushaltsjahr gewährleisten zu können.
  - Es erfolgt eine Einzelfallentscheidung über jeden Antrag durch die politischen Gremien.
- Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 01.01.2018.

## **Kunst- und Kulturförderung**

Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg  
UND  
Grundsätze für die Förderung von Kunst und Kultur im Kreis Segeberg

### **Was kann nach o.g. Regelungen gefördert werden?**

#### Allgemein:

- Zuwendungen sind einmalige oder laufende Geldleistungen an außerhalb der Kreisverwaltung stehende Stellen oder Personen zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Darunter fallen:
  - Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers für einzelne inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung) und
  - Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder Teils der Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).
- Zuwendungen nur für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, die ohne Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang durchgeführt werden können
- Zuwendungen nur für Maßnahmen und an denen der Zuwendungsempfänger sich selbst finanziell angemessen beteiligt
- Zuwendung nur, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Folgekosten gesichert ist

#### Kunst und Kultur:

- künstlerische und kulturelle Vorhaben und Maßnahmen, die das Kulturangebot im Kreis Segeberg bereichern
- ausschließlich Förderung von überregionalen und bedeutenden Vorhaben (ist zu belegen)
  - Überregional bezieht sich auf das Kreisgebiet, d.h. nicht nur das einzelne Dorf, die Gemeinde oder Stadt, in der das Projekt umgesetzt wird.
- Förderungen sind im konsumtiven und investiven Bereich möglich.
  - Investive Ausgaben sind solche, die längerfristig ihre Wirkung entfalten und Nutzen bringen sollen (Gebäude, Sachanschaffungen).

### **Wer kann Zuwendungen empfangen?**

- außerhalb der Kreisverwaltung stehende Stellen oder Personen
  - eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bei Zuwendungsempfänger\*innen muss gesichert erscheinen
  - Zuwendungsempfänger\*innen müssen in der Lage sein, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen

- **gemeinnützige** juristische Personen (e.V., Stiftung, AG, GmbH, KGaG, Genossenschaft)
- Gebietskörperschaften (Stadt, Gemeinde, Gemeindeverband, öff. Sparkassen, Anstalten und Stiftungen des öff. Rechts) und
- natürliche Personen

### **Was ist (nicht) zuwendungsfähig?**

#### allgemein:

- Maßnahmen mit förderfähigen Kosten unter 1.200 € sind nicht zuwendungsfähig

#### Kunst und Kultur:

- Vorhaben/Maßnahmen (konsumtiv) mit förderfähigen Kosten unter 10.000 EUR sind nicht zuwendungsfähig.  
Bei 10.000 EUR Kosten – 20% = 2.000 EUR minimale Förderung.
- Eine Zuwendung kann bei förderfähigen Kosten (konsumtiv) bis zu 20.000 EUR bewilligt werden.  
Bei 20.000 EUR Kosten (oder mehr) – 20% = 4.000 EUR maximale Förderung.
- Die förderfähigen Kosten betragen im investiven Bereich maximal 1.000.000 EUR. Sollte in einem Jahr nur ein Antrag eingehen, so kann dieser förderfähige Wert auf maximal 2.000.000 EUR erhöht werden.

### **Was ist einzureichen?**

- Antrag (ohne Vordruck/Formular) in schriftlicher oder elektronischer Form
- Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten:
  - Darstellung, warum die Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt und ohne eine Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang durchgeführt werden könnte
  - Darstellung, dass und wie der\*die Zuwendungsempfänger\*in sich selbst finanziell angemessen an den Kosten beteiligt
  - Darstellung der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens
- alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen
- ein Finanzierungsplan ist beizufügen

### **Welche Fristen gelten?**

- Anträge für konsumtive Förderungen müssen bis spätestens 30.06. des Jahres für Projekte und deren Finanzierung im gleichen Kalenderjahr gestellt werden
- Anträge für investive Förderungen sind bis spätestens 30.06 des Jahres einzureichen, damit die Vorbereitung über die politischen Gremien für das kommende Haushaltsjahr gewährleistet werden kann

Aktuelle Regelungen - DrS/2017/223 Richtlinie für die Förderung von Kunst und Kultur	Antrag B90/Die Grünen vom 14.10.2020 DrS/2020/253	Antrag CDU vom 22.10.2020 DrS/2020/260
<p>Der Kreistag beschließt die „Grundsätze für die Förderung von Kunst und Kultur im Kreis Segeberg“ gemäß dem der Vorlage beigefügten Entwurf vom 07.11.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018.</p> <p>Für die konsumtive Kulturförderung ist ein jährliches Budget in Höhe von <b>20.000 EUR</b> vorgesehen. Davon abweichend sind für das Haushaltsjahr 2018 Mittel in Höhe von 15.000 EUR einzuplanen.</p> <p>Im investiven Bereich werden dem Antragsvolumen entsprechend die Mittel zeitnah für das folgende Haushaltsjahr beantragt, somit erstmalig für 2019.</p>	<p>1. Ein Beschluss über die „Grundsätze für die Förderung von Kunst und Kultur im Kreis Segeberg“ gemäß dem der Vorlage beigefügten Entwurf vom 07.11.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018 wird bis in das Frühjahr 2022 verschoben.</p> <p>2. Zudem wird beschlossen, die Summe der nicht ausgeschöpften Mittel aus dem Budget für die konsumtive Kulturförderung aus 2020 in das Jahr 2021 zu übertragen. (Wunsch: <b>40.000 EUR</b>)</p> <p>5. Es ist an geeigneter Stelle auf das Förderinstrument hinzuweisen.</p>	<p>1. Der Teilbereich „konsumtive Kulturförderung“ der Förderrichtlinie für die „Förderung von Kunst und Kultur im Kreis Segeberg“, welche am 7.12.2017 durch den Kreistag beschlossen wurde, wird für das Jahr 2021 außer Kraft gesetzt.</p> <p>2. Der Kreis Segeberg richtet für das Jahr 2021 einen Hilfsfonds für Kulturschaffende im Kreis Segeberg ein. Dabei gelten die Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg. Ergänzend finden folgende Sonderkriterien (siehe unten a-g unten) Anwendung:</p> <p>3. Für die Vorberatung der eingehenden Anträge setzt der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (BKS) eine Arbeitsgruppe ein. Diese besteht aus dem Vorsitzenden des Ausschusses sowie jeweils einem Vertreter jeder Fraktion, die im Kreistag vertreten ist. Diese werden durch die jeweilige Fraktion in der ersten Ausschusssitzung des BKS im Jahr 2021 benannt. Die Arbeitsgruppe wird durch den Ausschussvorsitzenden geleitet.</p> <p>4. Der Hilfsfonds wird mit <b>100.000 €</b> ausgestattet.</p>
<p><b>Grundsätze für die Förderung von Kunst und Kultur im Kreis Segeberg</b></p>		
<p>Es gelten die <b>Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg</b>. (Regelförderquote 20%)</p>	<p>4. Um auch Projekte mit einem kleineren Kostenbedarf wirksam unterstützen zu können, soll die Regelförderquote bis 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten betragen.</p>	
<p>Ergänzend finden folgende Sonderkriterien</p>		
<p>• Förderfähig sind künstlerische und kulturelle Vorhaben und Maßnahmen, die das Kulturangebot im Kreis Segeberg bereichern. Ausschließlich überregionale und bedeutende Vorhaben werden gefördert. Die überregionale Bedeutung des Vorhabens/der Maßnahme ist zu belegen.</p>		<p>a) Förderfähig sind künstlerische und kulturelle Vorhaben und Maßnahmen, die das Kulturangebot im Kreis Segeberg bereichern.</p>

<b>Aktuelle Regelungen - DrS/2017/223 Richtlinie für die Förderung von Kunst und Kultur</b>	<b>Antrag B90/Die Grünen vom 14.10.2020 DrS/2020/253</b>	<b>Antrag CDU vom 22.10.2020 DrS/2020/260</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Förderung kann sowohl im konsumtiven als auch im investiven Bereich erfolgen.</li> </ul>		<p>b) Die Förderung erfolgt im konsumtiven Bereich.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Zuwendungsempfänger können gemeinnützige juristische Personen, Gebietskörperschaften und natürliche Personen sein. Im investiven Bereich sind ausschließlich kreisangehörige Kommunen antragsberechtigt. Kreiseigene Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.</li> </ul>		<p>c) Zuwendungsempfänger können gemeinnützige juristische Personen, Gebiets- Körperschaften und natürliche Personen sein. Kreiseigene Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorgaben für die konsumtive Kulturförderung:</li> </ul>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>o Vorhaben/Maßnahmen mit förderfähigen Kosten unter 10.000 EUR sind nicht zuwendungsfähig.</li> </ul>	<p>3. Bis zur Überprüfung der Förderpraxis im Frühjahr 2022 soll kein Mindestbetrag für förderfähige Kosten zuwendungsfähiger Maßnahmen festgelegt werden.</p>	<p>d) Vorhaben/Maßnahmen mit förderfähigen Kosten unter 3.000 € sind nicht zuwendungsfähig.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>o Eine Zuwendung kann bei förderfähigen Kosten bis zu 20.000 EUR bewilligt werden.</li> </ul>		<p>e) Die Zuwendungshöhe ist pro Antragsteller auf maximal 20.000 € begrenzt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>o Die Anträge sind bis zum 30.06. eines jeden Jahres einzureichen, damit sich der zuständige Ausschuss jeweils im laufenden Jahr mit dem Vorhaben befassen kann.</li> </ul>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>o Es erfolgt eine Einzelfallentscheidung über jeden Antrag durch den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.</li> </ul>		<p>g) Es erfolgt eine Einzelfallentscheidung über jeden Antrag durch den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorgaben für die investive Kulturförderung:</li> </ul>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>o Die förderfähigen Kosten betragen im investiven Bereich maximal 1.000.000 EUR. Sollte in einem Jahr nur ein Antrag eingehen, so kann dieser förderfähige Wert auf maximal 2.000.000 EUR erhöht werden.</li> </ul>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>o Die Anträge sind bis zum 30.06. eines jeden Jahres einzureichen, um die Vorbereitung über die politischen Gremien für das kommende Haushaltsjahr gewährleisten zu können.</li> </ul>		<p>f) Die Anträge sind bis zum 30.09.2021 einzureichen, damit sich der zuständige Ausschuss jeweils im laufenden Jahr mit dem Vorhaben befassen kann.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>o Es erfolgt eine Einzelfallentscheidung über jeden Antrag durch die politischen Gremien.</li> </ul>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 01.01.2018.</li> </ul>		

**Geplante Kunst- und Kulturförderungen 2021**

Teilplan 252 "Nichtwissenschaftliche Museen / Sammlungen"

Produkt 252 12 00 "Kunst- und Kulturförderung"

Konto	Bezeichnung	Betrag	Zweck	Bemerkungen
52 91 01 00 00	Kulturelle Arbeiten	20.000 EUR	konsumtive Kulturförderung gem. der Grundsätze für die Förderung von Kunst und Kultur im Kreis Segeberg	1.500 EUR jährlich verplant für Jugend musiziert (DrS/2015/237) Antrag angekündigt für Projekt "Landkunststück macht Schule"
52 91 01 00 00	Kulturelle Arbeiten	6.000 EUR	Kunst- und Kulturpreis	Richtlinie ab 2015 (DrS/2014/119) KuKuPreis Musik 2021 (DrS/2020/232)
53 17 17 00 00	laufende Zuweisung an Jugendbildungsstätte	26.000 EUR	Remise	Anteil aus VJKA-Vertrag (DrS/2016/175-5)
53 18 00 00 00	Zuweisungen u. Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	306.400 EUR	KulturAkademie	Anteil aus VJKA-Vertrag inkl. Finanzierung des in der KulturAkademie beschäftigten Personals (DrS/2016/175-5)
53 18 40 00 00	Zuweisungen für kulturelle Zwecke	107.000 EUR	SE-Kulturtag	gem. Vertrag 2020 + 2021 (DrS/2019/082)
53 18 40 00 00	Zuweisungen für kulturelle Zwecke	80.000 EUR	konsumtive Kulturförderung - Hilfsfond 2021	siehe auch Pos. 1 oben (DrS/2020/263 + Anträge DrS/2020/253 + 260)
53 18 40 00 00	Zuweisungen für kulturelle Zwecke	30.000 EUR	Institutionelle Förderung KZ- Gedenkstätte Springhirsch	Förderung 2021-2023 (DrS/2020/149)
78 18 00 00 00	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an übrige Bereiche	320.000 EUR	investive Förderung Umbau und Modernisierung Theater Wahlstedt	geplant ursprünglich je 160.000 EUR in den Jahren 2019 + 2020, Baumaßnahme verzögert (DrS/2017/092 + 092-1 und DrS/2018/125 + 125-1)
		<b>895.400 EUR</b>		